

Mitteilungsvorlage

zur Kenntnis im **Gemeinderat**

Betreff: **Anträge nach dem Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz**

Bezug:

Anlagen: 0

Die Verwaltung teilt mit:

Die Verwaltung hat folgende Anträge nach dem KommRegBefrG beim Land eingereicht:

- § 55 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO): Die Universitätsstadt Tübingen beantragt eine vierjährige Erprobungsphase, um von der Pflicht zur Erstellung einer separaten Vermögensübersicht als Anlage zum Jahresabschluss (§ 55 Abs. 1 GemHVO) befreit zu werden. Da diese tabellarische Übersicht lediglich Daten zusammenfasst, die ohnehin in der Bilanz und im Rechenschaftsbericht abgebildet sind, verursacht sie zusätzlichen Verwaltungsaufwand ohne nennenswerten Informationsgewinn für die Gremienarbeit im Gemeinderat. Der gesetzliche Zweck der Transparenz über die kommunale Vermögenslage wird stattdessen weiterhin vollumfänglich durch die bestehenden Erläuterungen zur Bilanz und die laufende Anlagenbuchhaltung erfüllt. Durch den Wegfall dieser redundanten Anlage wird der Jahresabschluss deutlich übersichtlicher und Ihre Verwaltung effektiv entlastet, ohne dass die zentralen Prinzipien der Haushaltsklarheit und -wahrheit beeinträchtigt werden.
- § 37 i. V. m. §§ 35, 38 GemHVO: Die Universitätsstadt Tübingen beantragt eine vierjährige Erprobungsphase zur Befreiung von der fortlaufenden Inventarpflicht für vollständig abgeschriebene Vermögensgegenstände ohne Restbuchwert (§ 37 i. V. m. §§ 35, 38 GemHVO). Derzeit blähen diese sogenannten "Karteileichen" die Anlagenbuchhaltung auf und verursachen hohen administrativen Aufwand bei der jährlichen Inventur, ohne einen Mehrwert für die finanzwirtschaftliche Steuerung zu bieten. Künftig sollen diese Werte – gezielt beschränkt auf immaterielles und bewegliches Sachvermögen des alltäglichen Verwaltungsbetriebs – nach ihrer vollständigen Abschreibung systemseitig deaktiviert werden. So bleiben die Daten historisch nachvollziehbar dokumentiert, entfallen jedoch aus der aufwendigen laufenden Bestandspflege, wodurch die Anlagen-

buchhaltung deutlich übersichtlicher wird und wertvolle Ressourcen in der Verwaltung eingespart werden.

- Die Universitätsstadt Tübingen beantragt eine Regelungsbefreiung, um bei Dachaufbauten und Aufstockungen auf älteren Bestandsgebäuden (genehmigt vor dem 22.11.2005) auf den strengen Erdbebennachweis verzichten zu dürfen. Stattdessen soll für diese Erweiterungen das ursprüngliche Sicherheitsniveau des Bestandsgebäudes (Erdbebenzone 2) ausreichen, wodurch die aufwendige und ressourcenbindende bautechnische Prüfung entfällt. Ein nach neuen Normen errichtetes Dach auf einem älteren Gebäude erhöht die Gesamtsicherheit faktisch nicht, die derzeitige Vorgabe ist daher unverhältnismäßig. Diese pragmatische Lösung erleichtert bauliche Erweiterungen und reduziert den Prüfaufwand erheblich, ohne das bestehende Schutzniveau für Leib und Leben zu beeinträchtigen.

Genehmigte Anträge

§ 41 b Gemeindeordnung (GemO): Der Antrag zielt auf eine vierjährige Erprobungsphase nach dem KommRegBefrG ab, um von der gesetzlichen Pflicht zur Auslage gedruckter Sitzungsunterlagen für die Öffentlichkeit (§ 41b Abs. 3 GemO) befreit zu werden. Stattdessen sollen Zuhörerinnen und Zuhörer im Sitzungssaal über sichtbare QR-Codes direkt auf die online veröffentlichten Dokumente zugreifen. Da die verwaltungsinterne Gremienarbeit der Stadtverwaltung bereits umfassend digitalisiert ist, ermöglicht diese Umstellung weitgehend einen vollständigen Verzicht auf physische Ausdrucke. Dies vereinfacht den Verfahrensablauf erheblich, senkt Kosten und schont Ressourcen, während der gesetzliche Zweck der öffentlichen Transparenz durch den niederschweligen digitalen Zugang weiterhin vollumfänglich gewahrt bleibt.

Das Innenministerium hat den Antrag bereits genehmigt. Die Verwaltung wird in der nächsten Sitzungsrunde dem Gemeinderat daher eine Beschlussvorlage zur Umsetzung des Antrags vorlegen.

Zurückgenommene Anträge

Den Antrag auf eine Vereinfachung bei der Waldumwandlung (Vorlage 69/2026) hat die Verwaltung zurückgezogen.

Das Ministerium hat mitgeteilt, dass der Antrag aus formalem Gründen unzulässig sei, da für die Genehmigung einer Waldumwandlung die höhere Forstbehörde, hier das Regierungspräsidium Freiburg, zuständig sei. Nach KommRegBefrG können aber keine Ausnahmen von Aufgaben die in der Zuständigkeit der Regierungspräsidien liegen gemacht werden.

Das Ministerium hält das Anliegen jedoch grundsätzlich für berechtigt und hat daher eine entsprechende Änderung des LWaldG angekündigt.